

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Organisationseinheit
**FD Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung**Ansprechpartner
Frau Dr. BrüggemannTelefon 03871 **722-3901** Fax 03871 **722-77-3908**E-Mail
veterinaeramt@kreis-lup.de

Aktenzeichen 39 24 20/14	Dienstgebäude Parchim	Zimmer 527	Datum 24.11.2014
------------------------------------	---------------------------------	----------------------	----------------------------

Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel auf Grund des Ausbruchs von Geflügelpest im Landkreis Vorpommern-Greifswald in einem Hausgeflügelbestand und Nachweis von hochpathogener aviärer Influenza bei einem Wildvogel (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung)

auf Grund von

- §§ 6, 24 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- §§ 1 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
- § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402)
- § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 14. August 2014 zur Durchführung des § 13 der Geflügelpest-Verordnung
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 5. November 2014 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in bestimmten Landesgebieten
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 22. November 2014 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel Land Mecklenburg-Vorpommern
- § 4 der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung vom 2. Juli 2012 (GVOBL. M-V S. 301), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Durchführung tiergesundheitsrechtlicher Bestimmungen vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)

wird hiermit wegen des Ausbruchs von Geflügelpest im Landkreis Vorpommern-Greifswald in einem Hausgeflügelbestand und des Nachweises von hochpathogener aviärer Influenza bei einem Wildvogel auf Rügen folgendes angeordnet:

Im gesamten Landkreis Ludwigslust-Parchim dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere), gehalten werden.
3. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind im Landkreis Ludwigslust-Parchim untersagt. Dies gilt nicht für Ausstellungen von Tauben und anderen

Sitz Parchim:
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-77-7777
Internet: www.kreis-swm.de

Dienstgebäude Ludwigslust:
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-77-7777

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: 140 520 00
Kto.-Nr.: 15 100 000 18
IBAN: DE28140520001510000018
BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten:
Nach Terminvereinbarung mit
Ihrem Ansprechpartner und
Mo 08:00 bis 16:00 Uhr
Di, Do 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

Ziervögeln, die nicht Geflügel sind. Für diese Arten können Veranstaltungen unter Auflagen genehmigt werden.

In begründeten Einzelfällen kann der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung auf Antrag über Ausnahmen von der Aufstallungspflicht entscheiden.

Die zuvor erlassene tierseuchenrechtliche Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in bestimmten Gebieten des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 6. November 2014 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft .

Begründung:

Am 05.11.2014 wurde in einem Putenbestand im Landkreis Vorpommern-Greifswald das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass das hochpathogene H5N8-Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist, wurden intensive Untersuchungen von Wildvögeln sowohl in der Umgebung des Ausbruchsbetriebs als auch in anderen Wildvogelbiotopen durchgeführt.

Bei einer am 17.11.2014 in der Gemeinde Ummanz auf Rügen als gesund erlegten Krickente wurde am 21.11.2014 das Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das Virus ist zudem genotypisch mit dem Virus H5N8 identisch, das die Geflügelpestausrüche sowohl im Landkreis Vorpommern-Greifswald als auch in den Niederlanden und in Großbritannien verursacht hat. Somit wurde der Nachweis erbracht, dass das Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger in der Wildvogelpopulation weit verbreitet ist, ohne dass die Erkrankung bei Wildvögeln klinisch in Erscheinung tritt.

Vor dem Hintergrund des Nachweises des Erregers der Geflügelpest bei einem Wildvogel ergibt sich eine neue Tierseuchensituation, die weitere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände erforderlich macht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890).

Begründung:

Aufgrund einer geringen Prävalenz und eines insbesondere bei Wildwasservögeln häufig asymptomatischen Verlauf besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest bei Wildvögeln nicht rechtzeitig erkannt und durch direkte oder indirekte Kontakte in Hausgeflügelbestände eingeschleppt wird. Dem kann nur durch die Aufstallung in besonders gefährdeten Gebieten wirksam begegnet werden. Bei Ausbruch der Geflügelpest sind weite Territorien und auch der innergemeinschaftliche Handel der Bundesrepublik mit Geflügel und Geflügelerzeugnissen durch die Restriktionsmaßnahmen betroffen. Es drohen erhebliche persönliche wie auch gesamtwirtschaftliche Verluste. Das Interesse Einzelner muss daher gegenüber dem öffentlichen Interesse zurück stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim, einzulegen.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Parchim, den 24. November 2014

Rolf Christiansen
Landrat